

Gemeinde	Förderung	Höhe Förderung	Voraussetzung für Förderung	Zeitliche Begrenzung	Nähere Information unter
Seekirchen	Allgemeines		<p><b>Allgemeine Fördervoraussetzungen:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Unter förderungswürdigen Objekten sind Ein- und Zweifamilienhäuser, Reihenhäuser, Doppelhäuser, die durch eine durchgehende Feuermauer getrennte Wohneinheiten aufweisen, nicht aber Wohnhausanlagen gemeinnütziger Baugenossenschaften, Häuser für Saisonwohnungen, Notunterkünfte, Baracken, Behelfsheime und Bauwerke vorübergehenden Bestandes zu verstehen.</li> <li>2. Das förderwürdige Objekt muss sich im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Seekirchen befinden.</li> <li>3. Das Gebäude, für das die Förderung gewährt wurde, muss ganzjährig bewohnt oder genutzt werden.</li> <li>4. In einem Zeitraum von zehn Jahren kann je energiesparender Maßnahme nur einmal eine Förderung durch die Stadtgemeinde Seekirchen gewährt werden.</li> <li>5. Eine Förderzusage des Landes Salzburg ist nicht Voraussetzung, wenn jedoch vorhanden bitte um Beilage der Unterlagen zum Ansuchen um Sanierungsförderung. Ausnahme sind die Förderungen für Photovoltaikanlagen und Wärmepumpen, bei denen Bundes- oder Landesförderungen Voraussetzungen sind. <a href="http://www.seekirchen.at/gemeindeamt/download/222697708.pdf">http://www.seekirchen.at/gemeindeamt/download/222697708.pdf</a></li> </ol> <p><b>Förderungswerber:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Als Förderungswerber gelten natürliche Personen, Gemeinschaften nach dem Wohnungseigentumsgesetz und Vereine.</li> <li>2. Natürliche Personen als Förderungswerber müssen EU-Bürger oder solchen gleichgestellt sein.</li> <li>3. Ist der Förderungswerber nicht Eigentümer des Objektes, an welchem die zu fördernde Anlage bzw. die zu fördernde Maßnahme angebracht ist bzw. werden soll, so ist die schriftliche Zustimmung des/der Eigentümer(s) erforderlich.</li> </ol>	2013	<p>Stadtgemeinde Seekirchen Stiftsgasse 1 5201 Seekirchen Tel.: 06212/2308 Email: <a href="mailto:post@seekirchen.at">post@seekirchen.at</a> <a href="http://www.Seekirchen.at">www.Seekirchen.at</a></p>
Seekirchen	Nachträgliche Wärmedämmung Fassade	€ 3,00 je m <sup>2</sup>	<p>U-Wert ≤ 0,28 W/m<sup>2</sup>.K Die Durchführung ist durch Rechnungsvorlagen oder Energieausweis nachzuweisen.</p>		
Seekirchen	Nachträgliche Wärmedämmung:	€ 2,00 je m <sup>2</sup>	<p>U-Wert ≤ 0,2 W/m<sup>2</sup>.K</p>		

	Oberste Geschoßdecke / Dachschräge		Die Durchführung ist durch Rechnungsvorlagen oder Energieausweis nachzuweisen.		
Seekirchen	Biomasseheizung	€ 250,00 oder € 500,00	Errichtung einer Biomasseheizung  Errichtung einer Biomasseheizung, die eine fossile Heizung ersetzt  Ausgenommen ist der Anschluß an Biomasse-Fernwärmanlagen mit einer Leistung über 150 kW. Die Durchführung ist durch Rechnungsvorlagen oder Energieausweis nachzuweisen. Entsorgungsnachweis des fossilen Kessels ist erforderlich, Bestätigung durch einen befugten Betrieb.		
Seekirchen	Nachträglicher Anschluß an Biomasse Mikronetze mit max. 150 kW zur Warmwasserbereitung und / oder Raumheizung	€ 250,00 oder € 500,00	Errichtung Anschluß Biomasse Mikronetz  Errichtung Anschluß Biomasse Mikronetz, der eine fossile Heizung ersetzt <b>Fördervoraussetzung:</b> Gefördert wird nur der Anschluß an vom Land Salzburg gemäß der Förderrichtlinien des Referats für Energiewirtschaft und Energieberatung als effizient eingestufte Biomasse-Mikronetze. Die Durchführung ist durch Rechnungsvorlagen oder Energieausweis nachzuweisen. Entsorgungsnachweis des fossilen Kessels ist erforderlich, Bestätigung durch einen befugten Betrieb.		
Seekirchen	Nachträglicher Einbau einer Wärmepumpen- anlage zur Warmwasser- bereitung und/oder Raumheizung	€ 250,00 oder € 500,00	Errichtung Wärmepumpenanlage  Errichtung Wärmepumpenanlage, die eine fossile Heizung ersetzt <b>Fördervoraussetzung:</b> Salzburger Landesförderung gemäß den Richtlinien "Wärmepumpe" in der jeweils aktuellen Version ist Voraussetzung. Die Durchführung ist durch Unterlagen zum Ansuchen um Landesförderung und Rechnungsvorlagen nachzuweisen.		
Seekirchen	Nachträglicher Fenstertausch	€ 6,00 je m <sup>2</sup>	U-Wert ≤ 0,9 W/m <sup>2</sup> .K Die Durchführung ist durch Rechnungsvorlagen oder Energieausweis nachzuweisen.		
Seekirchen	Einbau einer thermischen Solaranlage zur Warm- wasseraufbereitung und/ oder Heizungsunter- stützung	€ 150,00 Sockelbetrag zusätzlich € 40,00 je m <sup>2</sup> bis max. 12m <sup>2</sup>	Die alleinige Beheizung von Schwimmbädern ist von der Förderung ausgenommen. Die Durchführung ist durch Rechnungsvorlagen oder Energieausweis nachzuweisen.		
Seekirchen	Einbau einer Photovoltaik Anlage bis max.5kWpeak	€ 100,00 Sockelbetrag zusätzlich € 100,00 je kWpeak	Bundesförderung (Klimafonds) oder Landesförderung ist Voraussetzung. Die Durchführung ist durch die Unterlagen zum Ansuchen um Bundesförderung (Klimafonds) oder Landesförderung und Rechnungsvorlagen nachzuweisen.		